

# **BERICHT UND ANTRAG NR. 1305**

an den Einwohnerrat von Horw

## Teilrevision der Statuten der Pensionskasse

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

### **1. Ausgangslage**

Per 1. Januar 2005 ist die 1. BVG-Revision in Kraft getreten. Diese enthält Änderungen zugunsten der Versicherten, welche per sofort umgesetzt werden müssen, sowie Änderungen zu Ungunsten der Versicherten, deren Umsetzung grundsätzlich der einzelnen Pensionskasse überlassen wird. Zu den erstgenannten Massnahmen zählen die niedrigere Eintrittsschwelle und der niedrigere Koordinationsabzug. Die letztgenannten Änderungen verfolgen den Zweck, die finanzielle Situation der Pensionskassen zu verbessern und sicherzustellen. Zu diesen Massnahmen gehört unter anderem die Reduktion des Umwandlungssatzes. Bei den auf den 1. Januar 2005 in Kraft getretenen geänderten Bestimmungen des BVG handelt es sich um das sogenannte 2. Paket. In Behandlung durch die Eidgenössischen Räte steht zur Zeit noch das sogenannte 3. Paket, welches weitere Änderungen mit sich bringen wird, beispielsweise in Bezug auf die Einkaufsmöglichkeiten. Die Luzerner Aufsichtsbehörde empfiehlt, mit dem Beginn der Totalrevision der Pensionskassenreglemente zuzuwarten, bis auch der Anpassungsbedarf aufgrund dieses 3. Paketes im Detail bekannt ist; dies ist voraussichtlich gegen Ende 2005 der Fall. Gemäss den Erläuterungen der Luzerner Aufsichtsbehörde müssen die Statutenanpassungen bis Ende 2006 erfolgt sein.

Aus Gründen der Kontinuität und des finanziellen Gleichgewichts der Pensionskasse Horw (PK Horw) müssen jedoch die bestehenden Statuten aus dem Jahre 2000 in einigen Punkten sofort, das heisst mit Wirkung ab 1. Januar 2005, an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Dies ergibt sich einerseits daraus, dass die bestehenden Statuten auf Grundlagen basieren, welche mit der BVG-Revision geändert wurden. Dies trifft speziell auch zu in Bezug auf in den Statuten vorgesehene Übergangsbestimmungen, welche mit der BVG-Revision in Kraft treten würden, welche aber nun nicht mehr den seinerzeit getroffenen Annahmen über die künftige Änderungen des BVG's entsprechen. Werden diese Bestimmungen jetzt nicht per sofort geändert, ergeben sich für eine relativ kurze Zeitdauer, d.h. bis zur Umsetzung der Totalrevision, teilweise massive Erhöhungen der Beiträge. Die Pensionskassenexpertin der PK Horw macht im Weiteren darauf aufmerksam, dass gewisse Anpassungen der Statuten unverzüglich vorgenommen werden müssen, soweit die Kasse Leistungen erbringt bzw. zusagt, die sie aufgrund der geänderten BVG-Bestimmungen nicht in diesem Ausmass erbringen müsste, oder wenn sie Beiträge nicht erhebt, die sie aufgrund der geänderten Bestimmungen erheben könnte. Aufgrund der demographischen Entwicklung und der Struktur des Personalbestandes der PK Horw braucht es dieses Anpassungen per sofort, besteht doch eine der wichtigsten Aufgaben einer Vorsorgeeinrichtung darin, das finanzielle Gleichgewicht der Kasse langfristig zu wahren. Die vorgeschlagenen Massnahmen verfolgen dieses Ziel.

Aufgrund dieser Überlegungen empfiehlt es sich, die Anpassungen der Statuten der PK Horw in zwei Schritten vorzunehmen:

- In einem ersten, unverzüglich vorzunehmenden Schritt sollten in Übergangsbestimmungen die dringlichen Änderungen vorweggenommen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die 1. BVG-Revision teilweise erhebliche Auswirkungen auf die PK Horw hat, ohne dass diesbezüglich eine Änderung der Statuten notwendig ist: es handelt sich dabei insbesondere um die neuen Vorschriften betreffend Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug. Die herabgesetzte Eintrittsschwelle hat zur Folge, dass der Versichertenbestand deutlich zunehmen wird. Die Änderung des Koordinationsabzuges hat zur Folge, dass die versicherte Lohnsumme der PK-Mitglieder höher wird. Die beiden geänderten BVG-Bestimmungen sind allerdings vom bisherigen Wortlaut der Statuten abgedeckt. Sofortige Anpassungen sind dagegen notwendig was die Festlegung von Altersgutschriften, Umwandlungssatz, Versichertenbeiträge und IV-Rentenanspruch betrifft.
- In einem zweiten Schritt soll später eine Totalrevision der Statuten vorgenommen werden. Die Totalrevision soll Ihnen 2006 zur Entscheidung unterbreitet werden.

## **2. Vorbereitung der Statutenänderungen**

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vorstandsmitgliedern der PK Horw, unter dem Vorsitz von lic. iur. Thomas Stadelmann, Verwaltungsrichter, hat die Vorarbeiten im Zusammenhang mit der BVG-Revision geleistet. Sie wurden dabei von unserer PK-Expertin Dr. Irene Häberli und der neuen Geschäftsführerin der PK Horw, Anita Zeder (BeVeSa), begleitet.

## **3. Änderungen**

Wir beantragen Ihnen aufgrund der Änderungen des BVG's per 1. Januar 2005 und der vorstehenden Ausführungen die Einführung einer neuen Übergangsbestimmung Art. 70a der Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Horw vom 24. Februar 2000. Wir verweisen auf die Beilage.

## **4. Antrag**

Wir beantragen Ihnen

- die Änderung der Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Horw zu beschliessen.

6048 Horw, 10. Februar 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeschreiber

Alex Haggmüller

Daniel Hunn

### Beilagen:

- Statuten

## **DER EINWOHNERRAT VON HORW**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1305 des Gemeinderates vom 10. Februar 2005
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- in Anwendung von Art. 29 Bst. c der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003

beschliesst:

Die Änderung der Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Horw werden beschlossen.

6048 Horw, 17. März 2005

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Die Einwohnerratspräsidentin    Die Gemeindeschreiber-  
Substitutin

Astrid Sprenger-Kaufmann    Sabrina Stettler

Publiziert am

---